

Gutachten

im Auftrag des

**Bundesministeriums für Wissenschaft,
Forschung und Wirtschaft (BMWFW)**

zur Bestimmung des

Ökostromförderbeitrages für 2016

21. Oktober 2015

Mag. Elfriede Baumann

Beeidete Wirtschaftsprüferin und Steuerberaterin

Gesellschafterin und Geschäftsführerin der

Ernst & Young Wirtschaftsprüfungsgesellschaft m.b.H.



Building a better
working world

INHALTSVERZEICHNIS

1	AUFTRAG UND DURCHFÜHRUNG DER PRÜFUNG	3
1.1	Auftragserteilung.....	3
a)	Voraussichtliche Aufwendungen der Ökostromabwicklungsstelle für das Kalenderjahr 2016. Diesen Aufwendungen sind zugrunde zu legen:.....	3
b)	Auf Basis der unter Punkt a) angeführten Ergebnisse sind sodann Vorschläge für den Förderbeitrag auszuarbeiten und samt dahinterliegenden Mengengerüsten darzustellen.....	3
1.2	Auftragsdurchführung	3
1.3	Eingesehene Unterlagen	4
1.4	Auftragsbedingungen	6
1.5	Vollständigkeitserklärung.....	6
2	RECHTLICHE GRUNDLAGEN	7
2.1	Ökostromgesetz 2012	7
2.2	Ökostromabwicklung	8
3	ERMITTLUNG ÖKOSTROMFÖRDERBEITRAG.....	10
3.1	Erwartete Aufwendungen für Einspeisevergütungen inklusive Betriebskosten- zuschläge gemäß § 22 ÖSG 2012	10
3.2	Verzinsung des eingesetzten Kapitals.....	11
3.3	Nicht durch Einnahmen aus dem Ökostrompauschale, aus dem Verkauf von Ökoenergie und den dazugehörigen Herkunftsnachweisen und aus dem Ökostromförderbeitrag gedeckte Mehraufwendungen im Sinne von § 42 ÖSG 2012.....	12
3.4	Geplante administrative und finanzielle Aufwendungen	13
3.5	Ausgleichsenergie	15
3.6	Zuschläge gemäß § 21 ÖSG 2012 für Neuanlagen (Technologie- und KWK- Bonus)	16
3.7	Mittel zur Förderung von neuen Technologien bzw. von Energieeffizienzprogrammen.....	17
3.8	Investitionszuschüsse für Kleinwasserkraft gemäß § 26 (2) ÖSG 2012	17
3.9	Erlöse aus dem Verkauf der Ökoenergie sowie der dazugehörigen Herkunftsnachweise	17
3.10	Erlöse aus dem Ökostrompauschale	19
3.11	Zusammenfassung aufzubringende Mittel und Umsatzerlöse	22
4	VERUMLAGUNG ÖKOSTROMFÖRDERBEITRAG	23
4.1	Ökostromförderbeitrag.....	23
4.2	Datengrundlage Netznutzungs- und Netzverlustentgelt	23
4.3	Errechnung des prozentuellen Aufschlags.....	24
5	SCHLUSSFOLGERUNG	26

ANLAGEN

Anlage 1 - Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

BGBI	Bundesgesetzblatt
E-Control	Energie-Control Austria
EUR	Euro
GIS	Gebühren Info Service
GWh	Gigawattstunden
idF	in der Fassung
kWh	Kilowattstunden
KWK	Kraft-Wärme-Kopplung
Mio	Million
MW	Megawatt
NNE	Netznutzungsentgelt
NVE	Netzverlustentgelt
OeMAG	OeMAG Abwicklungsstelle für Ökostrom AG
ÖSG	Ökostromgesetz idF 2012
TEUR	Tausend Euro
ZP	Zählpunkt

Hinweis: Die im Gutachten angeführten Tabellen können Rundungsdifferenzen enthalten.

Auftrag und Durchführung der Prüfung

1.1 Auftragserteilung

Mit Schreiben vom 02. Juli 2015 wurde Frau Mag Elfriede Baumann, Wirtschaftsprüferin und Steuerberaterin seitens des Bundesministeriums für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft (BMWFW), im Verfahren zur Erlassung einer Verordnung über die Bestimmung der Förderbeiträge 2016 zur Sachverständigen aus dem Gebiet der Betriebswirtschaft bestellt und beauftragt, aufbauend auf dem vom Gutachter für den Bereich Energiewirtschaft Dr. Harald Proidl und DI Michael Sorger erstellten energiewirtschaftlichen Gutachten Befund und Gutachten zu folgenden Beweisthemen zu erstellen:

- a) Voraussichtliche Aufwendungen der Ökostromabwicklungsstelle für das Kalenderjahr 2016. Diesen Aufwendungen sind zugrunde zu legen:
 - die sich aufgrund des für die Berechnung des Förderpreises 2016 erstellten Preis-/Mengengerüsts ergebenden Aufwendungen für das Kalenderjahr 2016, wobei die aus der Ökostrompauschale vereinnahmten Mittel sowie sonstige Einnahmen in Abzug zu bringen sind und die im Jahresabschluss 2014 aktivierten, nicht durch Erlöse abgedeckten Aufwendungen (passivierten Mehreinnahmen) zu berücksichtigen sind. Dabei sind auch die sich aus § 42 Z 2 bis 5 ÖSG 2012 für das Kalenderjahr 2016 ergebenden Aufwendungen zu berücksichtigen. Für das Kalenderjahr 2016 sind die Plankosten der OeMAG (Budget und Budgetvorschau) in Ansatz zu bringen.
 - Die Bestimmung der Ausgleichsenergiekosten hat aufgrund von Prognosen zu erfolgen.
- b) Auf Basis der unter Punkt a) angeführten Ergebnisse sind sodann Vorschläge für den Förderbeitrag auszuarbeiten und samt dahinterliegenden Mengengerüsten darzustellen.

1.2 Auftragsdurchführung

Der gegenständliche Auftrag wurde im Zeitraum September - Oktober 2015 durchgeführt.

Als Gutachter für den Bereich Energiewirtschaft wurden Herr Dr. Harald Proidl und Herr DI Michael Sorger von der Energie-Control Austria namhaft gemacht. Die energiewirtschaftlichen Gutachten wurden für das gegenständliche Gutachten am 15. September 2015 zur Verfügung gestellt. Weitere relevante Unterlagen, welche zur Erstellung des gegenständlichen

Gutachtens erforderlich sind, wurden seitens der OeMAG von September bis Oktober 2015 zur Verfügung gestellt.

1.3 Eingesehene Unterlagen

Als Grundlage für meine Begutachtung dienten die nachstehend näher bezeichneten Dokumente und Aufzeichnungen:

- BGBl I Nr. 149/2002: Bundesgesetz, mit dem Neuregelungen auf dem Gebiet der Elektrizitätserzeugung aus erneuerbaren Energieträgern und auf dem Gebiet der Kraft-Wärmekopplung erlassen werden (Ökostromgesetz), ausgegeben am 23.8.2002
- BGBl I Nr. 105/2006: Bundesgesetz mit dem das Ökostromgesetz, das Elektrizitäts- und -organisationsgesetz und das Energie-Regulierungsbehördengesetz geändert werden (Ökostromgesetz-Novelle 2006), ausgegeben am 27.6.2006
- BGBl Nr. 10/2007: Bundesgesetz, mit dem das Ökostromgesetz geändert wird (Ökostromgesetz-Novelle 2006), ausgegeben am 2.4.2007
- BGBl Nr. 44/2008: Bundesgesetz, mit dem das Ökostromgesetz geändert wird (erste Ökostromgesetz-Novelle 2008), ausgegeben am 26.2.2008
- BGBl I Nr. 114/2008: Bundesgesetz, mit dem das Ökostromgesetz geändert wird (zweite Ökostromgesetz-Novelle 2008), ausgegeben am 8.8.2008
- BGBl. I Nr. 104/2009: Bundesgesetz, mit dem das Ökostromgesetz geändert wird, ausgegeben am 19.10.2009 (Ökostromgesetz-Novelle 2009)
- BGBl. I Nr. 75/2011: Bundesgesetz über die Förderung der Elektrizitätserzeugung aus erneuerbaren Energieträgern (Ökostromgesetz 2012 - ÖSG 2012). Ausgegeben am 29. Juli 2011, zuletzt geändert durch die Kundmachung BGBl. I Nr. 11/2012
- BGBl I Nr. 111/2008: Erlassung von Bestimmungen auf dem Gebiet der Kraft-Wärmekopplung (KWK-Gesetz), ausgegeben am 8.8.2008
- BGBl II Nr., 508/2002 idF BGBl II Nr. 254/2005: Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit, mit der Preise für die Abnahme elektrischer Energie aus Ökostromanlagen für bis Ende 2004 genehmigte (Kleinwasserkraft bis Ende 2007 errichtete) Anlagen festgesetzt werden (Ökostromverordnung 2002)
- BGBl II Nr. 401/2006: Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit, mit der Preise für die Abnahme elektrischer Energie aus Ökostromanlagen für Vertragsabschlüsse in den Jahren 2006 und 2007 festgesetzt werden (Ökostromverordnung 2006)
- BGBl II Nr. 59/2008: Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit, mit der Preise für die Abnahme elektrischer Energie aus Ökostromanlagen für Vertragsabschlüsse im Jahr 2008 festgesetzt werden (Ökostromverordnung 2008)
- BGBl II Nr. 53/2009: Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft, Familie und Jugend für die Abnahme elektrischer Energie aus Ökostromanlagen für Vertragsabschlüsse im Jahr 2009 festgesetzt werden (Ökostromverordnung 2009)

- BGBl II Nr. 42/2010: Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft, Familie und Jugend für die Abnahme elektrischer Energie aus Ökostromanlagen für Vertragsabschlüsse im Jahr 2010 festgesetzt werden (Ökostromverordnung 2010)
- BGBl II Nr. 25/2011: Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft, Familie und Jugend für die Abnahme elektrischer Energie aus Ökostromanlagen für Vertragsabschlüsse im Jahr 2011 festgesetzt werden (Ökostromverordnung 2011)
- BGBl II Nr. 307/2012: Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft, Familie und Jugend, mit der die Einspeisetarife für die Abnahme elektrischer Energie aus Ökostromanlagen auf Grund von Verträgen festgesetzt werden, zu deren Abschluss die Ökostromabwicklungsstelle ab 1. Juli 2012 bis Ende des Jahres 2013 verpflichtet ist (Ökostrom-Einspeisetarifverordnung 2012 - ÖSET-VO 2012)
- BGBl II Nr. 504/2013: Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft, Familie und Jugend, mit der der Förderbeitrag für Ökostrom für das Kalenderjahr 2014 bestimmt wird (Ökostromförderbeitragsverordnung 2014)
- BGBl II Nr. 483/2013: Verordnung der E-Control über den Preis von durch die Ökostromabwicklungsstelle zuzuweisenden Herkunftsnachweise 2014 (Herkunftsnachweispreis-Verordnung 2014, HKN-VO 2014)
- Energie-Control Austria, Oktober 2015: Veröffentlichung der Marktpreise gemäß § 41 ÖSG 2012
- Dr. Harald Proidl und DI Michael Sorger, Energie-Control Austria, 14. September 2015: Gutachten im Auftrag des BMWFW „Gutachten zur Förderbeitragsverordnung 2016“
- IB Interbilanz Wirtschaftsprüfung GmbH vom 8. April 2015: Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2014 der OeMAG Abwicklungsstelle für Ökostrom AG
- OeMAG Abwicklungsstelle für Ökostrom AG: Budget und Hochrechnung für das Jahr 2015, Administrative Aufwendungen - Budget für 2016
- OeMAG Abwicklungsstelle für Ökostrom AG: Statistik zum Marktpreis Januar - September 2015
- o.Univ.-Prof. Dr. Romuald Bertl, Stellungnahme bezüglich angemessene Eigenkapitalverzinsung der OeMAG vom 02. Februar 2015

Die von mir benötigten zusätzlichen Aufklärungen und Nachweise wurden vom Vorstand der OeMAG bzw. in dessen Auftrag von ihm namhaft gemachten Auskunftspersonen erteilt.

1.4 Auftragsbedingungen

Für die Durchführung des mir erteilten Auftrages und meine Verantwortlichkeit sind, auch im Verhältnis zu Dritten, die vom Arbeitskreis für Honorarfragen und Auftragsbedingungen bei der Kammer der Wirtschaftstreuhandler ausgearbeiteten und vom Vorstand der Kammer der Wirtschaftstreuhandler zur Anwendung empfohlenen „Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe“ maßgebend. Eine Kopie dieser Auftragsbedingungen ist diesem Gutachten als Beilage beigefügt.

1.5 Vollständigkeitserklärung

Der Vorstand der OeMAG hat mir in einer am 21. Oktober 2015 unterfertigten schriftlichen Vollständigkeitserklärung bestätigt, dass der Gutachterin sämtliche Aufklärungen und Nachweise, die im Zusammenhang mit der Erstellung des vorliegenden Sachverständigengutachtens angefordert wurden bzw. die für die Ermittlung des Ökostromförderbeitrags erforderlich sind, vollständig und wahrheitsgemäß offen gelegt wurden. Der vorliegende Bericht dient ausschließlich zur Information des Auftraggebers, eine Weitergabe an Dritte (mit Ausnahme OeMAG, Herr Dr. Proidl und Herr DI Michael Sorger) bedarf meiner ausdrücklichen vorherigen Zustimmung.

2 Rechtliche Grundlagen

2.1 Ökostromgesetz 2012

Gemäß § 48 Abs. 2 ÖSG 2012 hat der Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend (nunmehr Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft) unter Bedacht einer bundesweit gleichförmigen Belastung der Endkunden je Netzebene für die dem Inkrafttreten des ÖSG 2012 folgenden Jahre jährlich im Vorhinein durch Verordnung einen Ökostromförderbeitrag festzulegen.

Der Ökostromförderbeitrag ist gemäß § 48 Abs. 1 ÖSG 2012 auf der Grundlage von Prognosen derart festzulegen, dass sämtliche Mehraufwendungen der Ökostromabwicklungsstelle gemäß § 42 ÖSG 2012 unter Berücksichtigung der Einnahmen aus der Ökostrompauschale gemäß § 45 bis § 47 ÖSG 2012 abgedeckt sind.

Gemäß § 42 Abs. 1 ÖSG 2012 sind der Ökostromabwicklungsstelle unter Berücksichtigung einer angemessenen Verzinsung des eingesetzten Kapitals folgende Mehraufwendungen abzugelten:

1. Differenzbeträge, die sich aus den Aufwendungen für die Kontrahierung von Ökostrom und den Erlösen aus dem Verkauf von Ökostrom sowie der Herkunftsnachweise ergeben, wobei die von den Ländern getragenen Aufwendungen gemäß § 10a Abs. 9 des ÖSG 2012, BGBl I Nr. 149/2002, idF des BGBl I Nr. 105/2006, abzuziehen sind;
2. die mit der Erfüllung der Aufgaben der Ökostromabwicklungsstelle verbundenen administrativen und finanziellen Aufwendungen;
3. die Aufwendungen für die Ausgleichsenergie;
4. die Aufwendungen für die Gewährung;
 - a. von Zuschüssen gemäß § 21 oder gemäß § 11 Abs. 1 des ÖSG 2012, BGBl I Nr. 149/2002, idF des BGBl I Nr. 104/2009
 - b. von Zuschlägen gemäß § 22 oder gemäß § 11a des ÖSG 2012, BGBl I Nr. 149/2002, idF des BGBl I Nr. 104/2009
5. die Aufwendungen für die Technologiefördermittel der Länder gemäß § 43 ÖSG

Für die dem Kalenderjahr 2014 folgenden Jahre hat der Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft gemäß § 45 Abs. 4 ÖSG 2012 die Ökostrompauschale alle drei Jahre per Verordnung neu festzulegen. Mit 1. Jänner 2015 trat die Ökostrompauschale-Verordnung 2015 in Kraft, die die Ökostrompauschale je Netzebene für die Jahre 2015 bis 2017 festlegt.

Allfällige Differenzbeträge, sie sich in einem Kalenderjahr zwischen den Mehraufwendungen gemäß § 42 Abs.1 ÖSG 2012 und den Gesamteinnahmen aus den gemäß § 44 bis § 48 ÖSG 2012 vereinnahmten Mitteln ergeben, sind gemäß § 42 Abs. 2 ÖSG 2012 bilanztechnisch erfolgswirksam abzugrenzen und im nächsten Kalenderjahr durch die Anpassung des Ökostromförderbeitrags entsprechend auszugleichen. Ein ausgeglichenes Ergebnis zwischen den zu erwartenden Mehraufwendungen § 42 Abs.1 ÖSG 2012 und den in diesem Zeitraum prognostizierten Erlösen ist gemäß § 42 Abs. 2 ÖSG 2012 anzustreben.

2.2 Ökostromabwicklung

Das Ökostromgesetz in der Fassung BGBl I Nr. 11/2012 sieht in § 12 vor, dass Ökostrom aus

- Hybrid- und Mischfeuerungsanlagen für den Anteil der eingesetzten erneuerbaren Energieträger (mit Ausnahme von Tiermehl, Ablauge und Klärschlamm) und aus
- Ökostromanlagen auf Basis von Windkraft, Biomasse, Biogas, Photovoltaik, Kleinwasserkraft mit einer Engpassleistung bis zu 2 MW und Geothermie

von der Ökostromabwicklungsstelle zu Preisen (Einspeisetarifen) abzunehmen sind, die in Verordnungen festgelegt sind und den Ökostromanlagenbetreibern zu vergüten sind.

Abgesehen von der Abnahme von Ökostrom zu Einspeisetarifen ist die Ökostromabwicklungsstelle gemäß § 13 ÖSG 2012 verpflichtet, Ökostrom zu Marktpreisen abzunehmen, sofern kein aufrechter Vertrag über die Abnahme zu Einspeisetarifen besteht oder Wasserkraftanlagen weniger als 10 MW Engpassleistung aufbringen.

Die Finanzierung dieser Aufwendungen erfolgt im Wesentlichen durch folgende Finanzierungskomponenten:

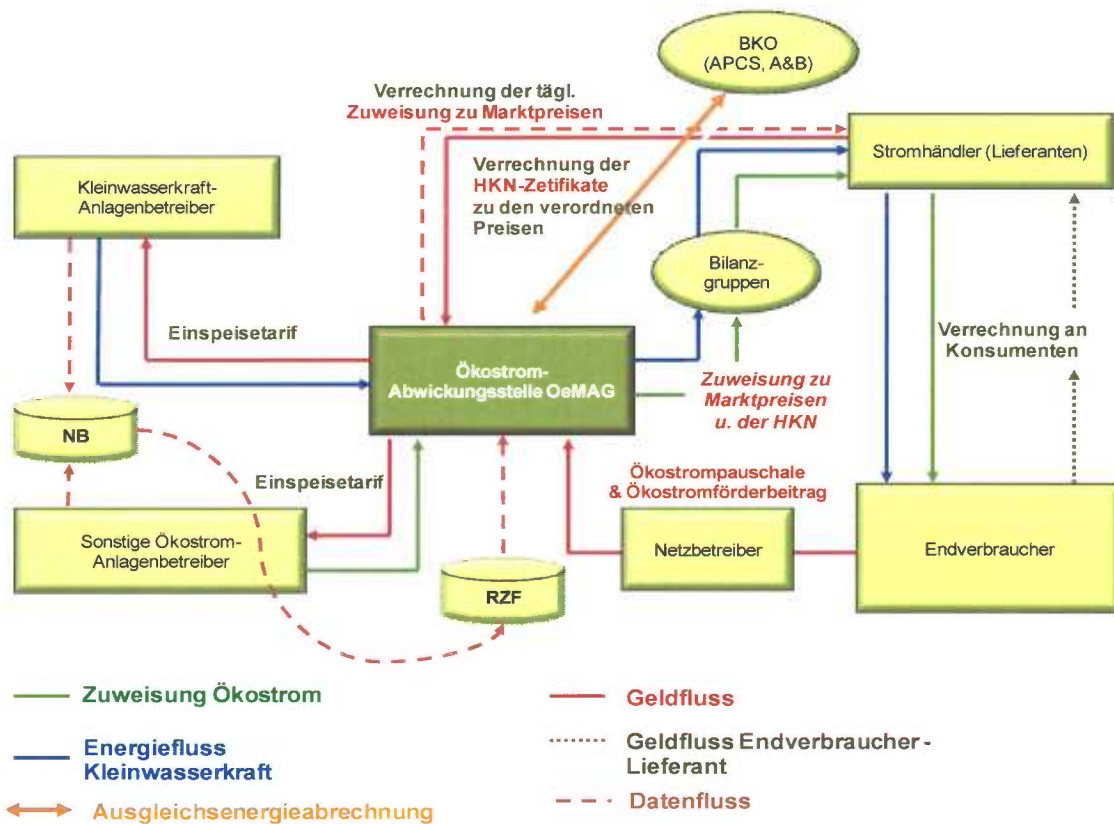
- durch die Ökostrompauschale gemäß § 45 ÖSG 2012
- aus dem Verkauf von Ökoenergie sowie den dazugehörigen Herkunftsnachweisen an die Stromhändler zum Abnahmepreis auf Basis der Zuweisung gemäß § 37 in Verbindung mit § 40 ÖSG 2012
- durch den Ökostromförderbeitrag gemäß § 48 ÖSG 2012
- durch die vereinnahmten Beträge der gemäß § 55 ÖSG 2012 verhängten Verwaltungsstrafen (laut OeMAG gibt es keine nennenswerten Einnahmen im Jahr 2014)
- durch die Zinsen der veranlagten Mittel
- durch sonstige Zuwendungen

Gemäß § 40 Abs. 1 ÖSG 2012 sind Stromhändler verpflichtet, die ihnen zugewiesene elektrische Ökoenergie sowie die dazugehörigen Herkunftsnachweise abzunehmen, und der Ökostromabwicklungsstelle das Entgelt jedenfalls in Höhe des Abnahmepreises gemäß § 41 Abs. 2 ÖSG 2012 sowie des Preises der zugewiesenen Herkunftsnachweise zu entrichten. der Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft hat gemäß § 48 Abs. 2 ÖSG

2012, unter Bedacht einer bundesweit gleichförmigen Belastung der Endkunden je Netzebene, für die dem Inkrafttreten des ÖSG 2012 folgenden Jahre jährlich im Vorhinein durch Verordnung einen Ökostromförderbeitrag festzulegen.

Im Rahmen dieser Finanzierungskomponenten sind neben den Aufwendungen für die Einspeisetarife sowie der Aufwendungen für die Herkunftsnachweise die in § 42 Abs. 1 Z 2 bis Z 5 ÖSG 2012 genannten Aufwendungen, wie in Punkt 2.1 bereits ausführlich erläutert, abzudecken.

Nachstehende Graphik verdeutlicht das derzeitige Finanzierungsmodell:



Quelle: OeMAG

Die Ökostromabwicklungsstelle hat gemäß § 12 und § 13 ÖSG 2012 die Verpflichtung, nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Fördermittel für Ökostromanlagen, die ihr angebotene elektrische Energie aus anerkannten Ökostromanlagen zu den geltenden Marktregeln abzunehmen und zu vergüten. Die eingespeisten Strommengen werden an die auf österreichischem Bundesgebiet tätigen Stromhändler, nach Maßgabe der an Endkunden abgegebenen Strommengen (Quoten), weitergeliefert. Sowohl für die Abnahme des Ökostroms als auch für dessen Zuweisung gelten die im ÖSG 2012 festgelegten Preisregelungen.

3 Ermittlung Ökostromförderbeitrag

Die wesentlichen Annahmen zur Bestimmung der im Ökostromförderbeitrag 2016 gemäß § 42 Abs. 1 Z 1 bis 5 ÖSG 2012 abzugelenden Aufwendungen werden im Folgenden näher erläutert.

3.1 Erwartete Aufwendungen für Einspeisevergütungen inklusive Betriebskostenzuschläge gemäß § 22 ÖSG 2012

Die Aufwendungen für Einspeisevergütungen 2016 werden von den Energiesachverständigen Dr. Proidl und DI Sorger für die von der Ökostromabwicklungsstelle abgenommenen Ökostrommengen für Kleinwasserkraft mit MEUR 88,5 und für sonstigen Ökostrom mit MEUR 966,3 prognostiziert. Dieser Prognose liegt nachstehendes Preis-/Mengengerüst zugrunde:

	Einspeise- mengen in GWh (Prognose 2016)	Vergütungs- volumen in € Mio	Durchschnitts- vergütung in Cent/kWh
Kleinwasserkraft	1.882,2	88,5	4,7
Windkraft	5.229,0	466,1	8,9
Biomasse fest inkl. Abfall mhBA	2.136,1	286,2	13,4
Biomasse gasförmig ^{*)}	565,9	99,6	17,6
Biomasse flüssig	0,1	0,0	13,2
Photovoltaik	488,4	113,3	23,2
Deponie- und Klärgas	19,0	1,0	5,4
Geothermie	0,31	0,01	3,85
Summe Sonstige Ökostromanlagen	8.438,8	966,3	11,5
Gesamt Kleinwasserkraft und Sonstige Ökostromanlagen	10.320,9	1.054,8	10,2

**) allfällige Betriebskostenzuschläge gemäß § 22 ÖSG 2012 wurden berücksichtigt*

Quelle: E-Control, Dr. Proidl und DI Sorger, Gutachten vom 14.09.2015, Tabelle 20

In § 22 ÖSG 2012 ist ein Betriebskostenzuschlag in Höhe von 4 Cent/kWh für Ökostromanlagen auf Basis von flüssiger Biomasse oder Biogas vorgesehen. Dieser Betriebskostenzuschlag ist auf Antrag des Ökostromanlagenbetreibers zusätzlich zu den Einspeisetarifen zu gewähren und von der OeMAG auszubezahlen. Für den Betriebskostenzuschlag stehen gemäß § 22 Abs. 5 ÖSG 2012 maximal EUR 20 Mio jährlich zur Verfügung. Laut Gutachten von Dr. Proidl und DI Sorger wurden allfällige Betriebskostenzuschläge bereits im obigen Preis-/Mengengerüst im Vergütungsvolumen berücksichtigt.

Hinsichtlich näherer Informationen zu den Planungsprämissen wird auf das Gutachten von Dr. Proidl und DI Sorger vom 19. September 2015 verwiesen.

3.2 Verzinsung des eingesetzten Kapitals

Gemäß § 42 ÖSG 2012 ist bei der Abgeltung der Mehraufwendungen der OeMAG eine angemessene Verzinsung des eingesetzten Kapitals zu berücksichtigen. Gemäß Punkt 15 der Auflagen zum Konzessionsbescheid ist die jährliche Eigenkapitalrendite jährlich durch einen Sachverständigen neu zu bestimmen. Die Auswahl des Sachverständigen hat durch den Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft zu erfolgen.

Auf Basis der Hochrechnung der OeMAG für 2015 ergibt sich eine Verzinsung des Eigenkapitals von rd. 6,48% nach Steuern (Jahresüberschuss von EUR 324.000,00 zu EUR 5 Mio Grundkapital und Kapitalrücklage).

Für das Geschäftsjahr 2014 wurde von Univ.-Prof. Dr. Bertl eine angemessene Verzinsung des Eigenkapitals nach Steuern mit 6,47% errechnet, wobei die in nachstehender Tabelle angeführten Parameter zugrunde gelegt wurden. Unter Zugrundelegung aktueller Parameter errechnet sich aufgrund des aktuell niedrigeren Basiszinssatzes von 1,44% und einer niedrigeren Marktrisikoprämie von 6,50% eine Eigenkapitalrendite von 5,41 %.

	Bertl 2014	Baumann 2015
Basiszinssatz	2,20%	1,44%
Marktrisikoprämie	7,00%	6,50%
unlevered Beta	0,61	0,61
Verschuldungsgrad	0,00	0,00
levered Beta	0,61	0,61
angemessene Eigenkapitalrendite	6,47%	5,41%

Die Verzinsung des Eigenkapitals gemäß Hochrechnung für 2015 liegt somit über der auf der Basis aktueller Parameter ermittelten Eigenkapitalrendite.

Zur Ermittlung der Eigenkapitalrendite für 2015 wurde von der Gutachterin von einem risikolosen Zinssatz von 1,44% (abgeleitet aus den Spotrates der Zinsstrukturkurve auf Basis der von der deutschen Bundesbank veröffentlichten Parameter (Svenson Methode) gemäß Fachgutachten der Kammer der Wirtschaftstreuhand KFS BW1 Unternehmensbewertung) ausgegangen. Für die Marktrisikoprämie gibt es von Seiten der Kammer der Wirtschaftstreuhand für 2015 weiterhin eine Empfehlung einer Bandbreite von 5,5% bis max. 7,0%. Als Startpunkt geht die Gutachterin aufgrund der aktuell niedrigen Zinssätze von einer Marktrisikoprämie in Höhe von 6,50% aus. Die übrigen Parameter wurden unverändert übernommen. Hieraus ergibt sich eine Eigenkapitalrendite nach Steuern in Höhe von 5,41% bzw. umgerech-